

Rechtliche Grundlage:

CoronaAVPflegeundBesuche für Pflegeeinrichtungen vom 19.6.2020 mit in Kraft treten am 1.7.2020. Auf dieser Grundlage können Besuche von An- und Zugehörigen unter bestimmten Bedingungen unter Einhaltung erforderlicher Schutzmaßnahmen stattfinden wie folgt beschrieben.

Rahmenbedingungen und Schutzmaßnahmen:

1. Besuche in betroffenen Bereichen unterbleiben, wenn in der Einrichtung bei Bewohnenden oder Mitarbeitenden eine aktuelle Covid19 Erkrankung festgestellt wurde.
2. Alle Mitarbeitenden tragen in der Einrichtung zum Schutz der Bewohnenden und Kolleg*innen in der Einrichtung einen medizinischen Mund-Nasenschutz. Bei bewohnernahen Tätigkeiten tragen die Mitarbeitenden zum erhöhten Schutz beider Seiten FFP2 Masken.
3. a) Besuche können unter bestimmten Vorgaben ([siehe Punkt 7a](#)) in festgelegten Außenbereichen der Einrichtung stattfinden oder als Spaziergänge.
b) Besuche können unter erweiterten Vorgaben im Bewohnereinzelmzimmer stattfinden ([siehe Punkt 7b](#))
4. Umfang der Besuche von An- und Zugehörigen:
 - Besuche sind täglich zwischen 10.30 - 17.00 Uhr möglich
 - Maximal zwei Besuche täglich je Bewohner*in von bis zu zwei Personen in der Einrichtung bzw. von bis zu vier Personen im Außenbereich pro Besuch.
 - Pro Besucher*in maximal 2 Stunden pro Einzelbesuch (diese Zeit kann je nach Allgemeinzustand der Besuchten und Besucherandrang auf eine Stunde begrenzt werden).
5. An- und Zugehörige erhalten zu Beginn des Besuches ein Kurzscreening und werden durch Aushang über Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert ([Anlage Aushang Infektionsschutz](#)). Sie dokumentieren die Kenntnis einschließlich der Verpflichtung zur Umsetzung aller genannten Punkte mit Ihrer Unterschrift ([Anlage Erklärung](#)). Die unterschriebenen Erklärungen werden 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
6. Besucher*innen müssen grundsätzlich einen Mund-Nasenschutz tragen und einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person und zu allen anderen Personen einhalten. Sofern alle Beteiligten auf korrekte Art einen Mund-Nasenschutz tragen und eine gründliche Händedesinfektion erfolgt ist, kann auf den o.g. Abstand verzichtet werden.
7. a) Besuche in Außenbereichen/ als Spaziergänge: Bewohnende dürfen unter Einhaltung der o.g. Vorgaben die Einrichtungen mit Besucher*innen für maximal 6 Stunden verlassen, sofern die Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich eingehalten wird.
b) Besuche in Bewohnerzimmern: Während des Besuchs in den privaten Räumen der Besuchten tragen die betreffenden Bewohnenden und Besucher*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes. Eine Vertraulichkeit des Besuchs wird gewährleistet.
8. Den entsprechenden Anweisungen der Mitarbeitenden müssen Besucher*innen Folge leisten. Bei Zuwiderhandeln werden Besucher*innen zunächst darauf hingewiesen, notfalls dürfen Besuche von Seiten der Einrichtung mit Verweis auf das Hausrecht abgebrochen werden.
9. An- und Zugehörigen, sowie weiteren Personen kann der Zutritt in die Einrichtung verweigert werden, sollten diese aus einem Risikogebiet zurückkehren und keinen aktuellen, negativen Covid19-Abstrich vorlegen / nachweisen können.
10. Besuche weiterer Personen wie z.B. Dienstleister*innen zur medizinisch-pflegerischen Versorgung (z.B. Physiotherapie, medizinische Fußpflege u.ä.) und zur weiteren Grundversorgung (z.B. kosmetische Fußpflege, Friseur*in) und Ehrenamtlicher/Freiwilliger sind unter Einhaltung geeigneten Hygienevorgaben (o.g. Vorgaben und aktuelle HygieneVO) möglich.
11. Ärzte, Therapeuten, Fußpflege u.a. tragen sich lediglich im Besuchsbuch mit Uhrzeit/Dauer des Besuchs ein. Auch diese Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

[Anlagen:](#) Erklärung der Besucher*innen und Aushang/Information Infektionsschutz

Mitgeltend: Pandemieplan aktuelle CoronaSchutzVO u.a. gesetzliche und behördliche Vorgaben

Einrichtung	Version/Stand	Erstellt, Geändert/Datum	Freigegeben/Datum	Seite
Ev Ah	4/ 04.08.2020	SuSt QMB/ 7.5.2020	JD GF/ 14.08.2020	1